

## Hausordnung

der Ulrich-von-Liechtenstein-Musik- und Kunstschule der Stadt Judenburg für elementare, mittlere und höhere Musik- und Kunsterziehung mit Öffentlichkeitsrecht mit Beginn des Schuljahres 2021/22:

1. Die Musikschule übernimmt mit Eintritt der Schülerinnen und Schüler die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichts nach einem festen Lehrplan in den vorgesehenen Unterrichtszeiten.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule hat bei der jährlich durchzuführenden Schülereinschreibung zu erfolgen. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Direktor unter Anwendung der im jeweiligen Organisationsstatut angegebenen Grundlagen.
3. Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Bei der Aufnahme hat der Schüler/die Schülerin bzw. dessen Erziehungsberechtigte durch Unterschrift die Bestimmungen dieser Tarif- und Hausordnung verbindlich zur Kenntnis zu nehmen. Eine Aufkündigung des Unterrichtsverhältnisses während eines Schuljahres kann nur bei Nachweis triftiger Gründe wie z.B. Wohnungswechsel, dauerhafte Krankheit erfolgen. Eine kostenwirksame Aufkündigung des Unterrichtsverhältnisses bis einschließlich 31. Jänner des aktuellen Schuljahres bedeutet eine Beitragsleistung von 50% des in der jeweils gültigen Tarifordnung angegebenen Musikschuljahresbeitrages. Erfolgt eine Kündigung nach dem 31. Jänner, so wird als Stichtag jeweils der 20. jedes Monats angesehen, wobei in diesem Falle dieser aktuelle Monat noch aliquot zu bezahlen ist. Erfolgt eine Kündigung später, so verlängert sich die Verpflichtung zur Beitragsleistung um ein weiteres Monat. Kündigungen haben ausschließlich schriftlich bis zum jeweiligen Stichtag einzulangen.
4. Für den Unterrichtsbesuch an der Musik- und Kunstschule sind tarifmäßig festgesetzte Schulkostenbeiträge zu leisten. Die Bemessung der Schulkostenbeiträge pro Schuljahr erfolgt für ordentliche Schüler ausschließlich nach dem Unterrichtsausmaß im künstlerischen Hauptfach. Für die Entlehnung von Instrumenten ist eine Leihgebühr zu entrichten. Die Höhe der Schulkostenbeiträge und der Leihgebühren sind in der Tarifordnung der Steiermärkischen Landesregierung festgelegt.
5. Der Schulkostenbeitrag ist in 2 Raten halbjährlich zu bezahlen. Bei Zahlungsrückstand und erfolglosen Mahnungen kann der Schüler/die Schülerin vom Unterricht ausgeschlossen werden.
6. Die festgelegten Unterrichtsstunden sind regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Unterrichtsstunden, welche von Schülerinnen und Schülern unentschuldigt versäumt oder verspätet besucht werden, müssen von den Lehrkräften nicht nachgeholt werden. Das Fernbleiben vom Unterricht muss vorher schriftlich oder zumindest telefonisch mitgeteilt werden.
7. Die Unterrichtszeiten werden von den Lehrkräften nach Zustimmung durch den Direktor festgesetzt.

8. Um Beurlaubungen ist von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich anzusuchen. Diese Ansuchen sind vom Direktor zu genehmigen.

Allfällige Gutschriften gestalten sich wie folgt:

Für mind. 5 aufeinanderfolgend nachweislich nicht besuchte, aber angebotene Stunden unter Beibringung einer Bestätigung (Krankenhaus, Berufsschule etc.) kann eine Gutschrift (am Ende des Schuljahres) in Höhe eines Monatsbeitrages (1/10 des Jahresbeitrages) gewährt werden. Die Vorschreibung der Gemeindebeiträge bzw. Sachaufwandes bleibt unberührt.

Von 9 bis 12 aufeinanderfolgend nachweislich nicht besuchte, aber angebotene Stunden unter Beibringung einer Bestätigung (Krankenhaus, Berufsschule etc.) kann eine Gutschrift (am Ende des Schuljahres) in Höhe von 2 Monatsbeiträgen (2/10 des Jahresbeitrages) gewährt werden. Die Vorschreibung der Gemeindebeiträge bzw. Sachaufwandes bleibt unberührt.

9. Unterrichtsstunden, welche wegen Verhinderung von Lehrern entfallen, werden grundsätzlich eingebracht. Ist eine Einbringung nicht möglich, wird ab 3 entfallenen Stunden der entsprechende Anteil der Schulkostenbeiträge am Ende des Schuljahres zurückerstattet

Bei Krankenstand von Lehrkräften entsteht jedoch weder ein Anspruch auf Einbringung noch auf Rückvergütung.

10. Der Direktor der Musikschule kann im Einvernehmen mit dem Lehrkörper Schülerinnen und Schüler wegen zu geringen Lernerfolges oder aus disziplinären Gründen aus der Schule ausschließen. In diesen Fällen ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.